

*Unabhängiger Monitoringausschuss  
zur Umsetzung der UN-Konvention über die  
Rechte von Menschen mit Behinderungen*  
**MonitoringAusschuss.at**

---

3. Dezember 2014

**Stellungnahme  
Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 -  
FMedRÄG 2015**

Auf Grund der rasanten Entwicklung medizinischer Möglichkeiten in diesem Bereich ist eine Novellierung des Fortpflanzungsmedizinrechts auf Basis der Menschenrechte<sup>1</sup> überfällig. Gleichzeitig handelt es sich um einen hochsensiblen Bereich, der achtsamer, adäquater und intensiver Diskussion bedarf.

**Partizipation:**

Der Ausschuss hat in der Vergangenheit<sup>2</sup> sehr deutlich auf die Notwendigkeit von angemessenen Diskussions- und Partizipationsprozessen hingewiesen. Erfreulicher Weise ist das Bundesministerium für Justiz dem Hinweis auf die Verpflichtungen der Konvention, insbesondere zur eingehenden Konsultation von SelbstvertreterInnen gemäß Art. 4 Abs. 3 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor allem im Rahmen der Stärkung der Selbstbestimmung im Kontext der Rechts- und Geschäftsfähigkeit („Sachwalterrecht“) in nachgerade als vorbildlich zu bezeichnender Weise nachgekommen.

Die Gestaltung des Prozesses, insbesondere die hohe Qualität im Umgang mit den Rückmeldungen von SelbstvertreterInnen haben für die Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften neue Maßstäbe gesetzt.

Umso erstaunlicher ist der völlige Mangel an Partizipation im Kontext der vorliegenden Novelle.

Die Fristsetzung dieses Gesetzesvorhabens ist demokratiepolitisch höchst bedenklich und rechtsstaatlich als fragwürdig einzustufen. Der Ausschuss sieht in dieser Vorgehensweise jedenfalls eine Verletzung der Verpflichtung zur Partizipation nach Art. 4 Abs. 3 der Konvention.

Der Ausschuss fordert mit Nachdruck eine den Standards der Diskussion um das Sachwalterrecht entsprechende Gestaltung des Novellierungsprozesses, vor allem auch um SelbstvertreterInnen eine adäquate Möglichkeit zur konventionskonformen Partizipation einzuräumen, die darüber hinaus auch den von der Bundesregierung

---

<sup>1</sup> Neben der Konvention sei auch auf die Grundrechtscharta der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, verwiesen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2000/C 364/01).

<sup>2</sup> Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz 2011,  
<http://monitoringausschuss.at/begutachtungen/begutachtungen-2010/>.

selbst beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung ([www.partizipation.at](http://www.partizipation.at)) gerecht wird.

### **Vielfalt:**

Die vorliegende Novelle berührt Bereiche, die auch außerhalb des Regelungsrahmens des Gesetzes liegen. Mit Blick auf die Entwicklungen im Bereich der – menschenrechtlich hochsensiblen – Pränataldiagnostik, aber auch die strafrechtlichen Bestimmungen zum Abbruch von Schwangerschaften im Spätstadium, betont der Ausschuss die Bedeutung der Grundprinzipien der Konvention.

Insbesondere verweist der Ausschuss auf das Prinzip der Diversität und die Notwendigkeit, Vielfalt nicht nur zu respektieren, sondern als essentiellen Bestandteil einer Gesellschaft zu leben und zu verstehen; eine Selektion widerspricht dem. Des weiteren verweist der Ausschuss auf die Nicht-Diskriminierungsbestimmung der Konvention, die indirekt für diesen Bereich als maßgeblich zu erachten ist.

Mit Blick auf Bereiche, die von dieser Novelle nicht direkt geregelt, aber indirekt berührt sind, verweist der Ausschuss auf die Handlungsempfehlung des Fachausschusses der Vereinten Nationen,<sup>3</sup> der empfohlen hat, „jegliche Unterscheidung des Zeitrahmens, in dem ein Schwangerschaftsabbruch nach dem Gesetz ausschließlich aufgrund von Behinderung möglich ist, abzuschaffen.“

Wie bereits an anderer Stelle<sup>4</sup> betont, wird „*die überfällige Re-Konstruktion des Bildes von Menschen mit Behinderungen auf Basis von Würde, Chancengleichheit und Menschenrechten fast völlig außer Acht gelassen. Die Rolle, die soziale Mechanismen und verhaltensbedingte Barrieren der Gesamtgesellschaft in der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen spielen, ist de facto ausgeblendet worden. Die Ursachen, die zu einer ‚anderen‘ – nämlich ‚schlechteren‘ – Bewertung des Lebens von Menschen mit Behinderungen führen, werden wenig bis gar nicht thematisiert bzw. hinterfragt.*“

Der Ausschuss verweist dazu explizit auf das in Präambel lit. e verbrieft soziale Modell sowie die Bedeutung „der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“ (Artikel 1) für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Abschließend betont der Ausschuss die dringende Notwendigkeit der Stärkung von Unterstützungsmaßnahmen, neben der Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch Hilfestellungen für Eltern von Kindern mit Behinderungen, die derzeit nicht adäquat sind.

*Für den Ausschuss  
Die Vorsitzende*

---

<sup>3</sup> CRPD/C/AUT/CO/1 vom 30. September 2013,  
[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fAUT%2fCO%2f1&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fAUT%2fCO%2f1&Lang=en).

<sup>4</sup> Stellungnahme zu Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011,  
<http://monitoringausschuss.at/begutachtungen/begutachtungen-2011/>.